Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3561 öffentlich

Beschlussvorlage Datum: 12.03.2018

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

Bürgerschaft bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: bet. Senator/-in:

Rechtsamt

Wahl der Vertrauensperson für den Ausschuss gem. § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Beratungsfolge:
Datum Gremium Zuständigkeit

11.04.2018 Bürgerschaft Entscheidung

## **Beschlussvorschlag:**

Beteiligte Ämter:

Die Bürgerschaft beschließt die Wahl von Herrn Olaf Groth als Vertrauensperson für den Ausschuss gem. § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG).

Beschlussvorschriften:

§ 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 24 Abs. 7 Geschäftsordnung der Bürgerschaft

bereits gefasste Beschlüsse: -

## **Sachverhalt:**

Gemäß Erlass des Justizministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 07. Juli 2017 - III 103/3222 - 12SH - hat die Hanse- und Universitätsstadt Rostock bis zum 01. Mai 2018 die Vertrauensperson per Wahl durch die Gemeindevertretung aufzustellen (§ 40 GVG) sowie diese bis zum 01. Juli 2018 bei dem zuständigen Amtsgericht einzureichen.

Die Vertrauensperson ist Beisitzer in dem nach § 40 Abs. 3 zu bildenden Ausschuss beim Amtsgericht (Richterwahlausschuss), welcher zusammentritt, um die Schöffen und Hilfsschöffen für die nächsten fünf Jahre zu wählen.

Für die Wählbarkeit der Vertrauensperson gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Schöffen (§§ 31 – 34 GVG).

Vorlage **2018/BV**/3561 Ausdruck vom: 28.03.2018

Sie wird nach § 40 Abs. 3 Satz 1 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, gewählt.

Die Zahl der insgesamt zu wählenden Vertrauenspersonen ist für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock auf fünf festgesetzt. Es ist empfehlenswert, Stellvertreter für die Vertrauenspersonen zu wählen.

Als Vertrauensperson für den Richterwahlausschuss wird

Herr Olaf Groth

der Gemeindevertretung zur Wahl vorgeschlagen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept: kein Bezug

**Roland Methling** 

Vorlage **2018/BV**/3561 Ausdruck vom: 28.03.2018